

Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2026)

Sie betrachten: 133. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West im Stadtteil Albachten im Bereich des Autobahnkreuzes Münster-Süd

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 01.12.2025 - 09.01.2026

Behörde:	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
Frist:	09.01.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 04.12.2025 , Aktenzeichen: 26.09.01-020/2025.001 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die PV Anlage bestehen keine zivilluftrechtlichen Bedenken. In Bezug auf die Windenergieanlage verweise ich auf die in dem gesonderten Verfahren abgegebene Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 [REDACTED] 04.12.2025 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

Stellungnahme(n) (Stand: 31.07.2026)

Sie betrachten: Windenergieanlage am Autobahnkreuz Münster-Süd
Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
Zeitraum: 01.12.2025 - 09.01.2026

Behörde:	Bezirksregierung Münster: Dezernat 26 (Luftverkehr)
Frist:	09.01.2026
Stellungnahme:	Erstellt von: [REDACTED], am: 04.12.2025 , Aktenzeichen: 26.09.01-020/2025.0001 Sehr geehrte Damen und Herren, aus zivilluftrechtlicher Sicht kann eine Bedenkenfreiheit bei der Flächennutzungsplanung/ Bebauungsplanung für Windenergieanlagen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Windkraftanlagen mit einer Höhe von mehr als 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG bedürfen im Rahmen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung meiner luftrechtliche Zustimmung . Diese wird in der Regel mit der Auflage verbunden sein, eine Tages- und Nachtkennzeichnung (Markierung durch Farbfelder / Befeuerung) an der Anlage anbringen zu müssen. Die Zustimmung kann ausschließlich im Rahmen eines ordentlichen Beteiligungsverfahrens gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde erteilt werden. Eine hier erklärte Bedenkenfreiheit ist kein Vorweggriff auf eine solche Zustimmung. Unter Umständen kann es im eigentlichen Verfahren trotz erklärter zivilluftrechtlicher Bedenkenfreiheit zu einer Versagung der luftrechtlichen Zustimmung kommen. Militärische Luftfahrtbelange können im Planungsstadium ausschließlich durch die militärische Luftfahrtbehörde beurteilt werden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 [REDACTED] 04.12.2025 Anhänge: -
Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-